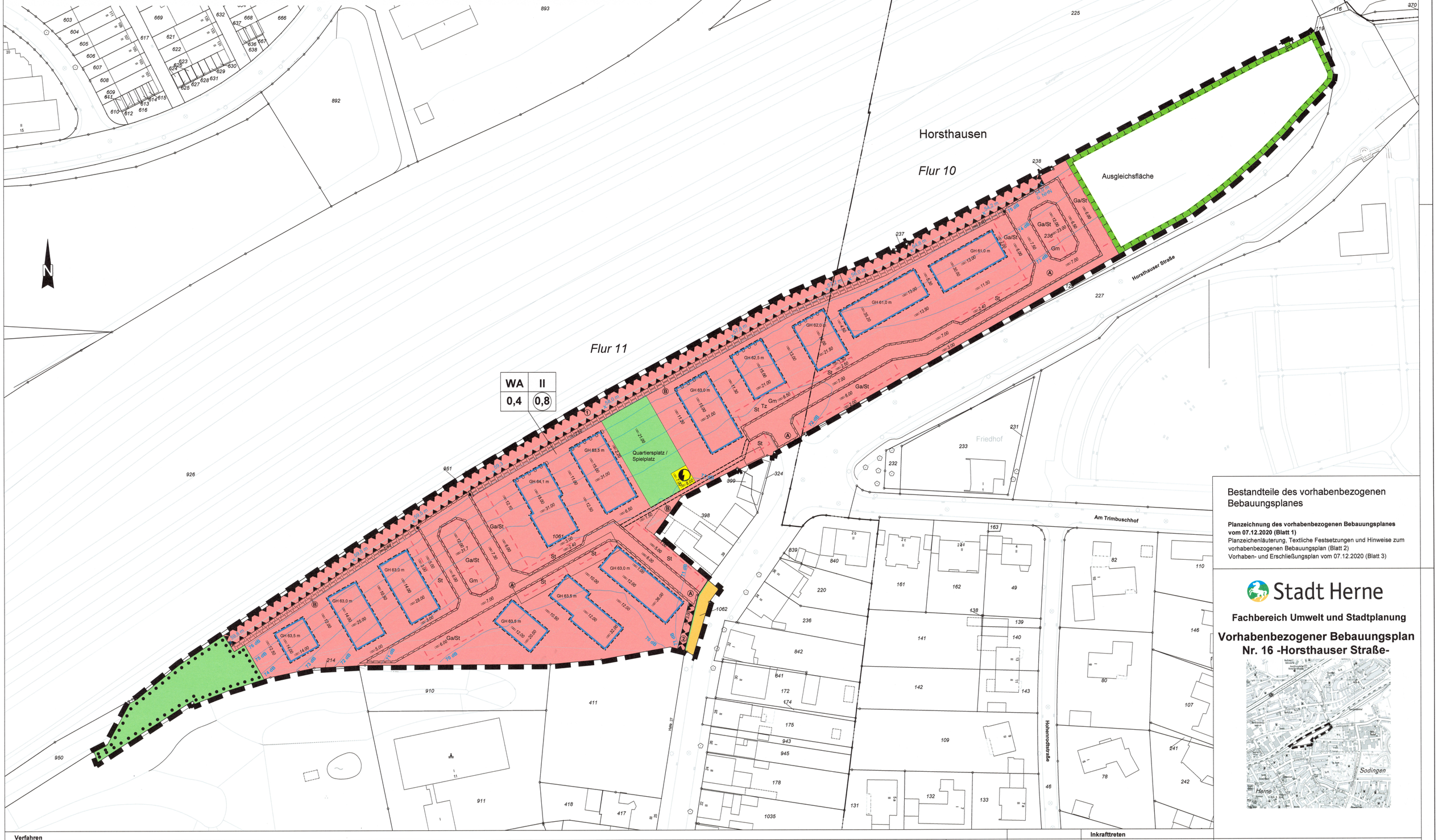
Planzeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan



Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 07.12.2020 (Blatt 1)
Planzeichenläuterung, Textliche Festsetzungen und Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Blatt 2)
Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.12.2020 (Blatt 3)

Stadt Herne

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 -Horsthauser Straße-

Verfahren

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 27.07.2021
Städt. Obervermessungsrat

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 22.7.2021
Städt. Obervermessungsrat
Stadtrat — Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **05.12.2017** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am **13.07.2018**.
Herne, den 24.03.2021
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung **Herne-Mitte** am **12.09.2019**.
Herne, den 24.03.2021
Städt. Oberverwaltungsrätin

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **08.08.2019** zugesandt.
Herne, den 23.03.2021
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **01.09.2020** beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Herne, den 24.03.2021
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.10.2020** bis einschließlich zum **13.11.2020** öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am **02.10.2020**.
Herne, den 23.03.2021
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **28.09.2020** zugesandt.
Herne, den 23.03.2021
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **02.03.2021** der Begründung zugestimmt und diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 24.03.2021
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 31.03.2021
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 23.04.2021
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Holthausen
Fluren 10+11
Maßstab 1:500

Blatt 1

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte

gefertigt durch:
atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostr. 30
45141 Essen

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Nachstehende Maßangaben sind beispielhaft; zu beachtende Festsetzungen siehe Planzeichnung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl

(0,8) — Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II — als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen

GH 63,5 m — Oberkante der Gebäude als Höchstmaß über NHN (siehe auch textliche Festsetzung Nr. 1.3)

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung: Quartiersplatz / Spielplatz

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 5.1)

8. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Zu erhaltender Baum- und Strauchbestand (siehe textliche Festsetzung Nr. 5.4)

9. Immissionsschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

68,5 m — Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Lärmschutzwand mit Angabe der Mindesthöhe in Meter über NHN
(siehe textliche Festsetzung Nr. 7.1)

X X X / O O O — Fassaden, an denen Fenster von schutzbedürftigen Räumen unzulässig sind
(siehe textliche Festsetzung Nr. 7.2.1)

60 dB — Isophone mit Angabe des maßgeblichen Außenlärmpegels (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.2.2)

10. Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

Ga	Garagen
St	Stellplätze
Gm	Standort für Müllbehälter (gemeinschaftlich)
TZ	Fläche für Nebenanlagen zur Versorgung des Wohngebietes (Technikzentrale)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzung Nr. 6)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

bei schmalen Flächen

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

11. Maßangaben

#10,0 — Parallelmaß

II. BESTANDSDARSTELLUNGEN

Flurstücksgrenze

214 — Flurstücksnummer

3 — Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

Topografische Umrisslinie

TEXTTEIL

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen für den abgegrenzten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1.2 In dem allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO).

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Höhe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird definiert als oberster Dachabschluss einschließlich Attika.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Baugrenzen dürfen durch an das Gebäude anschließende Nebenanlagen zu den Gartenflächen um bis zu 3,00 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

3. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB wird festgesetzt, dass das Maß der Tiefe der Abstandflächen für die geplanten Vordachelemente mit integrierten Fahrradboxen zu dem anschließenden Reihenhaus (unmittelbar angrenzende, separate Nutzungseinheiten mit eigenen Vordachelementen- und Vorgartenschränken) 0 m beträgt.

3.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB wird festgesetzt, dass das Maß der Tiefe der Abstandflächen für die geplanten Terrassentrennwände mit integriertem Terrassenschrank zu dem anschließenden Reihenhaus (unmittelbar angrenzende, separate Nutzungseinheiten mit eigenen Terrassentrennwänden und -schränken) 0 m beträgt.

4. Stellplätze, Garagen, Gemeinschafts- und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen, Besucherstellplätze und Gemeinschaftsmüllstandorte sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO (Technikzentrale) nur innerhalb der dafür gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB festgesetzten Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

5.1 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist zum Lebensraum für Reptilien herzurichten. Dazu ist die Fläche zu entsiegeln und das aufgenommene Material (Beton, Pflaster, Schwellen) fachgerecht zu entsorgen. Auf der Fläche ist mit dem vorhandenen Gleisschotter ein Teillebensraum für Eidechsen herzurichten. Zur dauerhaften Erhaltung der Lebensraumqualität ist die Fläche im Westen und Süden in geeigneter Weise gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu jeweils einem Drittel einmal im Jahr von Gehölzaufkommen zu befreien.

5.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist im Plangebiet je 5 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Je Baum ist ein durchwurzelbares Volumen von 12 cbm bereitzustellen. Die Baumpflanzungen sind vorzugsweise im Bereich der Stellplatzanlagen vorzunehmen.

5.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind die Dächer von Garagen mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

5.4 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen am westlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzten und mit Ⓐ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

6.2 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzten und mit Ⓑ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

7.1.1 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten und mit ① gekennzeichneten Fläche ist eine Lärmschutzwand zu errichten. An den in der Planzeichnung definierten Stellen ist die Mindestoberkante der Lärmschutzwand in Metern über NHN einzuhalten; Zwischenwerte sind durch Interpolation zu ermitteln.

7.1.2 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten und mit ② gekennzeichneten Fläche ist eine Lärmschutzwand mit einer Gesamthöhe von mindestens 55,0 m über NHN (entspricht einer Höhe von rund 2,0 über der angrenzenden Straßenfläche der Horsthauser Straße) zu errichten.

7.1.3 Zur Vermeidung von Reflexionen sind die Lärmschutzwände hochabsorbierend auszuführen und gemäß ZTV-Lsw eine Schalldämmung DLR > 24 dB aufweisen.

7.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

7.2.1 Fenster von schutzbedürftigen Räumen (Schlafräume und Kinderzimmer) sind an den mit X X X gekennzeichneten Fassaden oberhalb des Erdgeschosses und an den mit O O O gekennzeichneten Fassaden oberhalb des 1. Obergeschosses unzulässig.

7.2.2 Festsetzungen zum passiven Schallschutz nach DIN 4109-1 (2018-01) und DIN 4109-2 (2018-01)

Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor einwirkenden Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels La nach DIN 4109-2 (2018-01) aus der nachfolgenden Tabelle. Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist in der Planurkunde dargestellt.

Anforderungen gemäß DIN 4109 (2018-01)	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Für Büroräume und Ähnliches
Gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges in dB	La –30	La –35

Mindestens einzuhalten sind R'w,ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungs- verfahren nachgewiesen wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel La nach DIN 4109-2 (2018-01) vorliegt.

Für Schlafräume und Kinderzimmer, in denen zur Nachtzeit bei gekippten Fenster kein Innenraumpegel von höchstens 30 dB(A) sichergestellt werden kann, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.

II. HINWEISE

1. **Bodendenkmäler**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. **Bodenaushub**
Der bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist möglichst weitgehend auf dem Grundstück zu belassen, auf dem er anfällt.

3. **Artenschutz**
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

4. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Die unter Punkt 5. aufgeführten planungsrechtlichen Festsetzungen werden in Bezug auf die Gestaltung der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25b BauGB festgesetzten Flächen im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung textlich und zeichnerisch konkretisiert. Die Detailplanung wird Bestandteil des Durchführungsvertrags.

5. **Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten**
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2019 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 220), in Kraft getreten am 24. April 2019.

Gutachten und Fachbeiträge:

Altlastenerkundung
Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG (2019): Neubau einer Reihenhaussiedlung auf dem Grundstück an der Horsthauser Straße in Herne; Altlastenuntersuchung, Gefährdungsabschätzung und Verwertungskonzept -Orientierende Erkundung- mit Stand vom 27.08.2019. Essen.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)
Umweltbüro essen (2019): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Arten-schutzes gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung) Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthauser Straße". Gutachten mit Stand vom 08.04.2019. Essen.

Verkehrsgutachten
TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH & Co. KG (2019): Verkehrsgutachten für das Grundstück Horsthauser Straße in Herne, Gutachten mit Stand vom 19.02.2019. Essen.

Verkehrslärmuntersuchung
Peutz Consult GmbH (2019): Verkehrslärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthauser Straße" in Herne, Gutachten mit Stand vom 29.03.2019. Düsseldorf.

Erschütterungsprognose
Peutz Consult GmbH (2019): Erschütterungsprognose zum Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthauser Straße" in Herne, Gutachten mit Stand vom 11.12.2019. Düsseldorf.

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 07.12.2020 (Blatt 1)
Planzeichenläuterung, Textliche Festsetzungen und Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Blatt 2)
Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.12.2020 (Blatt 3)

Stadt Herne

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 -Horsthauser Straße-



Verfahren

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 27.02.2021
Städt. Obervermessungsrat

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 27.02.2021
Städt. Obervermessungsrat
Stadtplan
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **05.12.2017** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am **13.07.2018**.
Herne, den 24.03.2021
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung **Herne-Mitte** am **12.09.2019**.
Herne, den 24.03.2021
Städt. Oberverwaltungsrätin

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **05.08.2019** zugesandt.
Herne, den 23.03.2021
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **01.09.2020** beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Herne, den 24.03.2021
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.10.2020** bis einschließlich zum **13.11.2020** öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am **02.10.2020**.
Herne, den 23.03.2021
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **28.09.2020** zugesandt.
Herne, den 23.03.2021
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **02.03.2021** der Begründung zugestimmt und diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 24.03.2021
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 31.03.2021
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 23.04.2021
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Holthausen
Fluren 10+11
Maßstab 1:500

Blatt 2

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte

gefertigt durch:
atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallestr. 30
45141 Essen